

FLECKEN LAUENAU
Landkreis Schaumburg
Regierungsbezirk Hannover

Bebauungsplan Nr. 41 „Rothebreite III“, 1. Änderung
(Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 u. 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Lauenau die nachstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Lauenau, den 15. Februar 2000

Der Bürgermeister


Heilmann



Der Gemeindedirektor


Wehrhahn

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung zum Bebauungsplan Nr. 41 „Rothebreite III“ wird unter Punkt 6. „Einfriedungen“ geändert und erhält folgende Fassung:

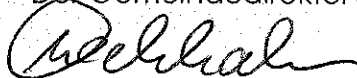
6. Einfriedungen:

Die Maximalhöhe von Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen beträgt 1,2 m über fertigem Gelände. Straßen- und wegeseitige Einfriedungen sind nur als senkrecht strukturierte Holzzäune, Hecken aus Laubgehölzen oder Maschendraht in Verbindung mit Laubgehölzen zulässig.

Verfahrensvermerke:

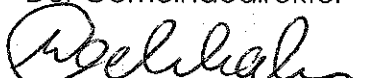
1. Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 23.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Rothebreite III“, 1. Änderung, beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 08.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Lauenau, den 15.02.2000
Der Gemeindedirektor


Wehrhahn


2. Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Lauenau hat in seiner Sitzung am 23.06.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.10.1999 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 26.10.1999 bis 25.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lauenau, den 15.02.2000
Der Gemeindedirektor


Wehrhahn

3. Der Rat des Fleckens Lauenau hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 04.02.2000 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lauenau, den 15.02.2000
Der Gemeindedirektor


Wehrhahn

4. Der Beschluss des Bebauungsplanes ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 5/2000 vom 01.03.2000 bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 01.03.2000 rechtsverbindlich geworden.

Lauenau, den 13.06.2000

Der Gemeindedirektor


Wehrhahn

5. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Rodeburg, den 14.05.2009

Gemeindedirektor



6. Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Rodeburg, den 14.05.2009

Gemeindedirektor

